# Satzung über die hauptberufliche Tätigkeit des 1. Bürgermeisters des Marktes Oberschwarzach

Der Markt Oberschwarzach erlässt aufgrund Art. 23 und 34 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1

Der 1. Bürgermeister des Marktes Oberschwarzach ist ab der am 01.05.2026 beginnenden Wahlperiode hauptberuflich tätig. Er ist Beamter auf Zeit.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberschwarzach, 03.07.2025
Markt Oberschwarzach

gez.

Schötz,
Erster Bürgermeister

Vermerk
Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Marktes Oberschwarzach vom 31.07.2025, Nr. 7, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.
Gerolzhofen, 03.08.2025
Vgem Gerolzhofen
gez. Lang